

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 88

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. S. 423. —
Erkenntmachung über die Zollverurteilung von Rastoffen in kleineren Grenzorten. S. 424.

(Nr. 4795) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650.
Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Wappenbergung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versehen, aus Holz, Stroh, Esparto- oder anderen Pflanzenfasern:

Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff);

chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose);

Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff

— Tarifnummer 650 — bleibt bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Helfferich
